

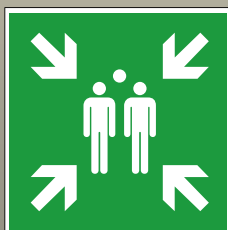
Nach
ThürBO
MVStättV
ArbSchG
ThürBKG
DGUV Vorschrift 1
DGUV Vorschrift 17
ASR A2.2 und A2.3
DIN 14 096 Teil B

Brandschutzordnung

Kultur- und Kongresszentrum Gera



Von 21 August 2018



Inhaltsverzeichnis

a. Brandschutzordnung	2
Geltungsbereich und Allgemeines	2
Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen.....	2
b. Brandverhütung.....	3
Vorbeugender Brandschutz bei Veranstaltungen.....	4
Vorbeugender Brandschutz bei Messen	5
c. Brand- und Rauchausbreitung.....	5
d. Flucht- und Rettungswege.....	5
e. Melde- und Löscheinrichtungen.....	6
f. Verhalten im Brandfall	6
g. Brand melden	7
h. Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
i. In Sicherheit bringen	7
j. Löschversuch unternehmen	8
k. Besondere Verhaltensregeln	8
Schlussbestimmungen	8
Anlage.....	9
Evakuierung bei Veranstaltungen	9
Evakuierung bei Veranstaltungen Benachrichtigungshierarchie.....	12
Telefonliste	13

a. Brandschutzordnung

Geltungsbereich und Allgemeines

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen die sich im Kultur und Kongresszentrum Gera aufhalten, regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Unternehmers sowie aller Mitarbeiter zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes. Sie weist Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz aus. Sie enthält eindeutige Angaben zum richtigen Verhalten beim Ausbruch eines Brandes sowie für die Evakuierung und ist für alle Personen, die sich im Objekt zur Berufsausübung aufhalten, verbindlich. Sie gilt räumlich und fachlich für alle Bereiche des Kultur- und Kongresszentrum Gera und persönlich für alle Beschäftigten der Einrichtung.

Alle Mitarbeiter des Kultur- und Kongresszentrum Gera sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen.

Der Brandschutz dient dem Ziel die Unversehrtheit aller Personen, Tiere und der Einrichtung selbst.

Alle Vorgesetzten und Dienstleiter sind für die Umsetzung und Einhaltung der Brandschutz- und Alarmordnung verantwortlich.

Bei Instandhaltungsarbeiten durch Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich diese bei Auftragserteilung schriftlich zu verpflichten, die nötigen Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über die jeweils notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Instandsetzungen im und am Gebäude, bei denen mit der Beeinträchtigung der Sicherheit, insbesondere der Nutzungseinschränkung vorhandener Flucht- und Rettungswege, der Alarmierungseinrichtungen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung sowie des Einsatzes der Feuerwehr und Rettungsdienste gerechnet werden muss, sind gesonderte Festlegungen zu treffen.

Diese Festlegungen sind den im Objekt tätigen Unternehmen nachweislich zur Kenntnis zu geben und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen

Thüringer Bauordnung § 14

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Arbeitsschutzgesetz § 10

Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem

angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

MVStättV §19 Abs.1, §21 Abs.1 und 2, §31-36, §38

ThürBKG §22

DGUV Vorschrift 1, §22

DGVU Vorschrift 17, §29

ASR A2.2 und A2.3

b. Brandverhütung

Der Brandschutz umfasst alle Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden, zur Begrenzung der Brandausbreitung und Brandbekämpfung sowie den Personenschutz und den Schutz von Sachwerten vor den von Bränden ausgehenden Gefahren.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Bei Feststellung von Brandgefahren oder Mängel bei der Brandschutzeinrichtungen innerhalb seines Arbeitsplatzes ist jeder Mitarbeiter verpflichtet dies den zuständigen Vorgesetzten zu melden insofern er nicht selbst für die Mangelbeseitigung zuständig ist.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Lagerräume für Holz, Papier sowie andere leicht entflammable Stoffe, dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- Leicht entflammable Flüssigkeiten oder Gase sind nur in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen zu lagern. Der Umgang mit offenem Feuer ist in diesen Räumen strengstens Verboten
- Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten. Das Rauchen ist nur in der gekennzeichneten Raucherzone auf der Rampe im Wirtschaftshof gestattet.
- Brennbare Stoffe und Arbeitsmittel dürfen höchstens bis Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.
- Beim Benutzen elektrischer Geräte ist die Gebrauchsanweisung zu beachten und sind während der Benutzung unter Kontrolle zu halten. Dies gilt insbesondere beim Aufladen von Akku-Geräten.
- Altbatterien und Akkus sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Private Elektrogeräte dürfen nur nach erteilter Genehmigung und Prüfung betrieben werden.
- Große Staubansammlung ist durch regelmäßiges Reinigen zu vermeiden besonders im Zusammenhang mit elektrotechnischen Anlagen.

- Elektrische Heiz-, Strahlungs- und Kochgeräte müssen auf nichtbrennbaren Unterlagen aufgestellt werden.
- Fehlende bzw. defekte Schutzgläser von elektrischen Beleuchtungsanlagen sind unverzüglich zu erneuern.
- Schäden an elektrischen Installationen sowie deren Anzeichen (Schmorgeruch, flackerndes Licht) sind unverzüglich dem betrieblichen Vorgesetzten zu melden.
- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Elektrokabel sind durch eine Elektrofachkraft zu reparieren.
- **Bei Dienstschluss** ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte, außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der EDV abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Brandmelde- und Fernmeldeeinrichtungen müssen ständig betriebsbereit gehalten werden. Brennbar Abfälle müssen ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr besteht. Die Ansammlung von brennbaren Materialien ist auch in Nebenräumen, Kellern und Dachböden zu verhindern. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.
- Für die Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten sind ein Schweißerlaubnisschein, der genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthält, auszustellen und nachweislich Brandwachen und Kontrollgänge festzulegen.
- Fahrzeuge mit Standheizung die im Wirtschaftshof parken dürfen nur kurzzeitig und unter Aufsicht betrieben werden.

Vorbeugender Brandschutz bei Veranstaltungen

- Szenisch bedingtes offenes Feuer sowie pyrotechnische Effekte ist vom Veranstalter den Ordnungsbehörden rechtzeitig anzumelden und darf nur von fachlich geeignetem Personal betrieben werden.
- Dekorationsteile und Bühnenaufbauten müssen die Brandschutzklasse B1 nachweisen.
- Tischfeuerwerk ist nicht erlaubt.
- Brandwache ist bei jeder Veranstaltung im Saal erforderlich, im Foyer ab einer Bestuhlung für 200 Personen.
- Kerzen auf Tischen als Dekoration oder Brennpaste zum Warmhalten von Speisen sind nur unter Aufsicht erlaubt, ein Feuerlöscher muss in der Nähe stehen.

Vorbeugender Brandschutz bei Messen

- Bei Ausstellungen mit Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist die Tankfüllung so gering wie möglich zu halten, so dass die Fahrzeuge eigenständig in die Halle hineinfahren und wieder heraus fahren können (max. 3 Liter).
Fahrzeubbatterien dürfen ausschließlich nur unter Aufsicht aufgeladen werden und sind wenn die Ausstellung geschlossen ist von dem Fahrzeug abzuklemmen.
Zusätzlich muss jeder Messestand mit Fahrzeugen zwei Feuerlöscher griffbereit haben.
- Messestände dürfen keine Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen verstellen
- Messestandbetreiber dürfen nur geprüfte elektrische Geräte verwenden, bei geschlossener Ausstellung sind alle elektrischen Geräte stromlos zu machen.
- Messestände die müssen aus B1 Baustoffen gebaut sein.

c. Brand- und Rauchausbreitung

Die Hinweise auf Feuerschutzabschlüsse (Brand- und Rauchschutztüren), Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind zu beachten und einzuhalten.

Brand- und Rauchabschnittstüren dürfen grundsätzlich nicht mit Keilen oder ähnlichen Gegenständen offen gehalten werden. Dadurch kann sich Feuer und Rauch ausbreiten. Das Einbringen von brennbaren Stoffen und Gegenständen in Flucht- und Rettungswegen, wie Fluren und Treppenhäusern, ist untersagt. RWA's und Melder gesteuerte Rauchschutztüren sind regelmäßig durch Sachkundige auf ihre Funktion zu überprüfen.



d. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind in Flucht- und Rettungsplänen und in Feuerwehrplänen festgehalten und bekannt zu machen.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite benutzbar sein und dürfen nicht verstellt werden. Türen in Fluchtwegen oder vor Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein und sind durch gut sichtbare grüne Sicherheitskennzeichen kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung darf nicht verstellt oder verdeckt werden. Jeder Mitarbeiter hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ständig freigehalten werden.



Vor Beginn von Veranstaltungen ist die Notbeleuchtung einzuschalten. Die Notbeleuchtung ist vor jeder Veranstaltung auf Funktion prüfen.

Die Panikbeleuchtung ist regelmäßig auf Funktion zu prüfen, min. einmal im Monat und dies zu dokumentieren.

e. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter sind über die in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich vorhandenen Feuerlöscheinrichtung, wie Haushydrantenanlagen und Feuerlöscher, zu unterrichten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Brandschutz- und Meldeeinrichtungen leicht zugänglich gehalten werden. Der praktische Umgang und die Handhabung von Löscheinrichtungen ist mit dem FD Brand - und Katastrophenschutz zu üben.



Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten sowie Alarmierungsmitteln ist verboten.

Die Feuermelder befinden sich an den markierten Stellen (Piktogramm), auf den Fluren, nahe der Treppenträumen.

Melde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder durch großflächige Kulissenteile verstellt bzw. unkenntlich gemacht werden.

f. Verhalten im Brandfall

Ruhe und Besonnenheit bewahren ist im Brandfall oberstes Gebot. Unüberlegtes Handeln kann Panik auslösen!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Das erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr, über

Feuerwehrruf 112

oder

Handfeuermelder (Druckknopfmelder)



Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung! Brennende Personen niemals weglaufen lassen. Sie sind in Decken, Tücher oder Mäntel zu hüllen oder am Boden zu wälzen.

Gehbehinderte und verletzte Personen beim Verlassen des Gebäudes zu helfen.

Bei Bränden elektrischer Anlagen den Strom, wenn möglich, sofort abschalten.

Fenster und Feuerschutztüren schließen. Angriffswege für Feuerwehr freihalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Mitarbeiter einzuweisen.

Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist Folge zu leisten, die Rettungskräfte dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

g. Brand melden

Bei telefonischer Meldung an die Feuerwehr ist folgendes mitzuteilen:

Wo brennt es? (genaue Ortsangabe des Objektes, Bereiches, Etage etc.)

Was brennt?

Sind Menschen in Gefahr oder verletzt?

Name des Meldenden und Telefonnummer

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen sondern Rückfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten!

Im Brandfall sind die im Haus befindlichen Handfeuermelder zu nutzen. Dabei mit einem Gegenstand oder mittels geschützter Hand die **Scheibe des Feuermelders einschlagen und den Notrufknopf betätigen.**

h. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Feueralarmsignal im Kultur- und Kongreßzentrum Gera

Akustisches Alarmsignal im nichtöffentlichen Bereich

Den Anweisungen der Feuerwehr bzw. des Leitungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten! Bei Ertönen des akustischen Signals haben sich die leitenden Mitarbeiter umgehend in ihren Zuständigkeitsbereich zu begeben.

i. In Sicherheit bringen

- Alle anwesenden Personen im Gefahrenbereich warnen.
- Behinderten und verletzten Personen helfen und diese schnell aus den Gefahrenbereich bringen.
- Bei versperrten Fluchtwegen an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.
- Nach dem Räumen des Gefahrenbereiches nochmals kontrollieren, dass sich keine Personen in Toiletten, Duschen oder anderen Nebenräumen befinden.
- Keine Personen- oder Lastenaufzüge benutzen! Es besteht die Gefahr der Rauchvergiftung durch die vorhandene Kaminwirkung im Fahrstuhlschacht. Außerdem besteht bei Stromausfall die Gefahr des Einschlusses.
- Immer den grünen Fluchtwegzeichen auf dem kürzesten Weg in einen gesicherten Bereich oder ins Freie folgen.
- Der Evakuierungsplan ist bis zum Eintreffen des Einsatzleiters der Feuerwehr einzuhalten.

j. Löschversuch unternehmen

Brände sollten möglichst mit dem nächstgelegenen, geeigneten Feuerlöscher bekämpft werden. Es ist darauf zu achten, dass sich der Mitarbeiter nicht selbst in Gefahr bringt. Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!

Vorsicht, keine Rauchgase einatmen, diese sind gefährlicher als das Feuer. Es kann zum Erstickungstod kommen.

Bei Löschversuchen immer darauf achten, dass der mögliche Rückzugsweg erhalten bleibt. Vorsicht vor Wiederentzündung, es besteht Verpuffungsgefahr!

k. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Vorgesetzten oder der Geschäftsleitung zu melden.

Türen zu benachbarten Gebäudeteilen nicht offen stehen lassen.

Beleuchtung auch am Tage einschalten.

Feuerwehr auf eventuell vermisste Personen oder besondere Gefahren hinweisen.

Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten bekannt zu geben und in die regelmäßigen Unterweisungen, mindestens einmal jährlich, einzubeziehen. Diese Unterweisung muss aktenkundig durchgeführt werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gera, 18.09.2018

Im Auftrag


Peter Beyer

FGL Veranstaltungen/Märkte

Anlage

Evakuierung bei Veranstaltungen

- Chef vom Dienst / Veranstaltungsleiter

Der Chef vom Dienst (CvD) ist bei Veranstaltungen für Koordination aller Verantwortlichen im Haus befindlichen Personen verantwortlich, siehe *Evakuierung bei Veranstaltungen Benachrichtigungshierarchie*. Der CvD hat sich beim Eintreffen der Feuerwehr (FW) beim Einsatzleiter zu melden.

Wurde das Hausrecht an einen Mieter abgegeben ist von diesen ein Veranstaltungsleiter zu benennen. Er hat sich mit der Haustechnik, Hausordnung und mit der Brandschutzordnung vertraut zu machen und übernimmt die Funktion und Verantwortung des CvD.

- Veranstaltungstechniker

Der für die Veranstaltung verantwortliche Veranstaltungstechniker hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen die sich auf und hinter der Bühne, in den Garderobenbereich, Ballettsaal, Malsaal und in den Konferenzräumen befinden zu den Sammelpunkten zuweisen. Wenn alle Personen den genannten Bereich verlassen haben oder eine Person vermisst wird, ist es dem CvD zu melden und hält sich dann außerhalb des Gefahrenbereiches bereit, für die Anweisungen des Einsatzleiters der FW oder des CvD. Alle die von dem Veranstaltungstechniker zu bedienenden elektrischen Geräte sind auszuschalten.

Alle anderen im Dienst befindlichen Veranstaltungstechniker helfen den Schließdienst gehbehinderte Personen das Haus zu verlassen.

- Schließdienst / Security

Der Schließdienst macht alle Türen auf, weist die Gäste zu den Sammelpunkten und hilft gehbehinderte Personen das Haus zu verlassen. Wenn alle Personen das Haus verlassen haben oder wenn Personen vermisst werden, hat er das den CvD zu melden und verschließt die Türen wieder begibt sich aus dem Gefahrenbereich und wartet auf Anweisung des CvD.

Die Pforte Hintereingang ist während der Veranstaltung von den Schließdienst zu besetzen und weist bei Alarm Personen zu den Sammelpunkten.

Der Schließdienst gibt den Garderobendienst Bescheid wenn sich keine Personen mehr im Haus befinden.

- Hostessen

Die Hostessen machen alle Saaltüren auf und weisen die Personen zu den Ausgängen und achten im Alarmfall darauf, dass der Fahrstuhl nicht benutzt wird. Wenn alle Personen den Saal verlassen haben oder wenn Personen vermisst werden, melden sie dies den Schließdienst, verschließen die Saaltüren und begeben sich dann zu den Sammelpunkten.

- Garderobendienst

Der Garderobendienst verschließt und sichert den Garderobenbereich, verweist Personen zu den Ausgängen ohne die Garderobe auszugeben. Wenn sich keine Personen mehr im Haus befinden, meldet dies der Schließdienst und begibt sich dann zu den Sammelpunkten.

- Gastronomie / Bar / Servicepersonal

Haben alle elektrische Geräte in ihren Bereich auszuschalten, alle Kerzen sowie Brennpaste zum Warmhalten von Speisen sind zu löschen.
Das Servicepersonal verlässt das Gebäude und begibt sich zu Sammelpunkten.
Wenn alle Beschäftigten aus den Gastronomie - und Küchenbereich das Haus verlassen haben, ist dies von der Gastronomieleitung den CvD zu melden.

- Küche

Alle Beschäftigten in der Küche haben alle Kochgeräte, Heizgeräte, Heizplatten und elektrische Geräte auszuschalten und begeben sich dann zu den Sammelpunkten.
Wenn alle Beschäftigten das Haus verlassen haben, sind die Türen zu der Küche zu verschließen und dies dann der Gastronomieleitung zu melden.

- Klimatechniker

Der Klimatechniker schaut in den Wirtschaftshof und weist alle sich dort befindlichen Personen zu den Sammelpunkten und meldet dies den CvD.
Der Klimatechniker hält sich in der Nähe der von ihm zu bedienenden technischen Anlagen auf aber außerhalb des Gefahrenbereiches und wartet auf Anweisungen von Einsatzleiter der FW oder des CvD.

- Brandwache

Die bestellte Brandwache verhält sich gemäß ihrer Dienstanweisung und hält Kontakt zu den CvD.

- Örtlicher Veranstalter

Der örtliche Veranstalter hat sich mit der Haus- und Brandordnung vertraut zu machen und ist für Umsetzung verantwortlich. Er ist für die von ihm beauftragten Personen verantwortlich.
Die von ihm eingesetzten elektrischen Geräte sind beim Verlassen des Hauses auszuschalten. Bei Alarmeingang hat der örtliche Veranstalter die Veranstaltung abubrechen und dafür Sorge zu tragen akustische Alarmsignale hörbar zu machen.
Er muss für den CvD immer erreichbar sein und muss seinen Anweisungen Folge leisten.

- Technischer Leiter

Der Technische Leiter unterstützt die Arbeit des CvD und dem Einsatzleiter der FW.
Er setzt den Fachgebietsleiter in Kenntnis und erfasst im Schadensfall einen ersten Bericht.

- Fachgebietsleiter

Der Fachgebietsleiter setzt den Fachdienstleiter in Kenntnis.

- Mieter der gastronomischen Einrichtungen

Die Mieter werden von den CvD benachrichtigt und veranlassen die Evakuierung ihrer gemieteten Räume zu den Sammelpunkten.

Wenn alle Personen die gemieteten Räume verlassen haben oder wenn Personen vermisst werden, ist es den CvD zu melden und alle Türen sind zu verschließen.

- Verwaltungsgebäude

Alle sich im Verwaltungsgebäude befindlichen Personen verlassen das Gebäude und begeben sich zu den Sammelpunkten.

Die höchst diensthabende Person jedes Fachgebietes meldet die Vollständigkeit oder vermisste Personen den CvD.

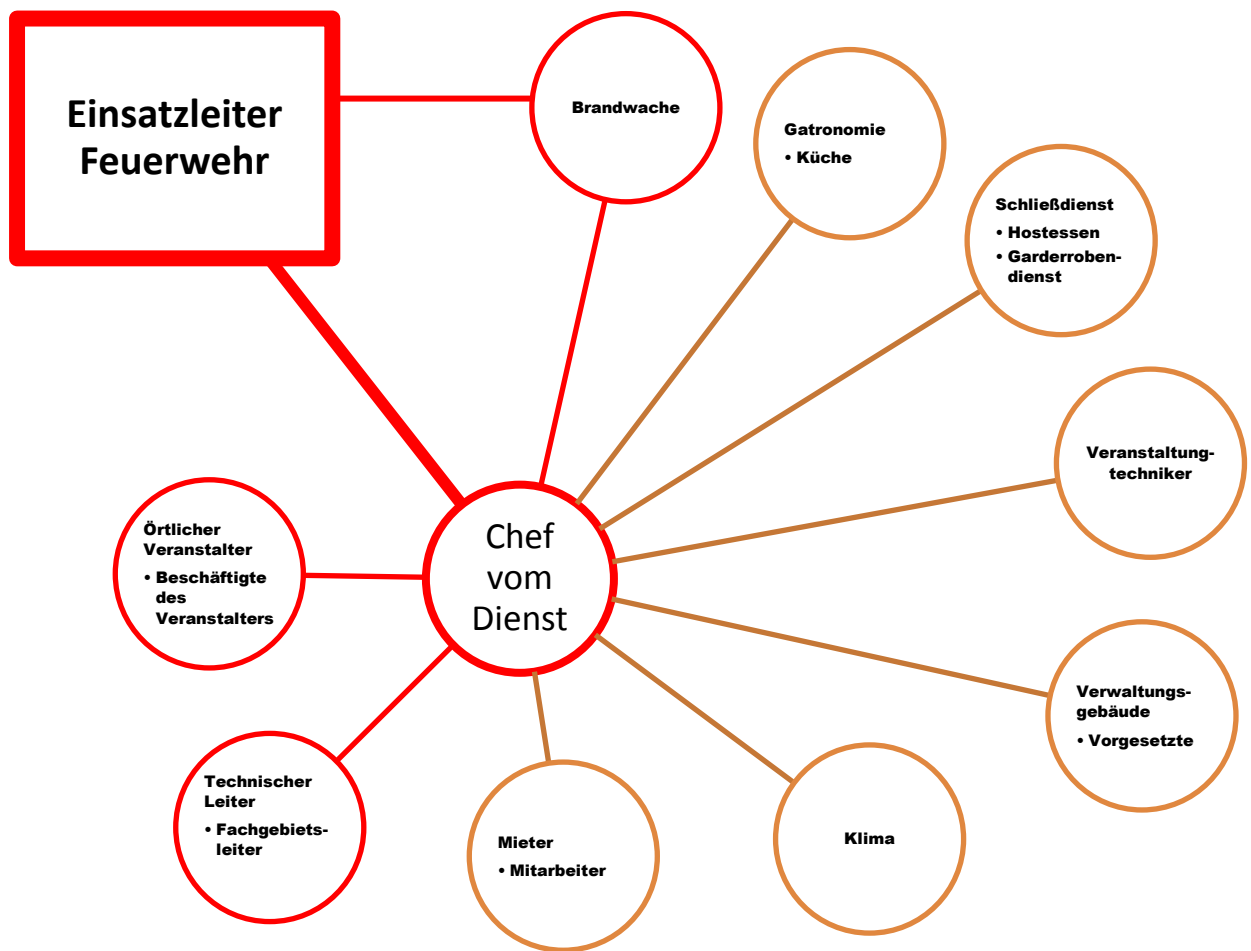
- Dienstleister / Handwerker

Jeder Dienstleister hat sich mit der Hausordnung und Brandschutzordnung vertraut zu machen. Bei Ertönen des Alarmsignales haben diese das Gebäude zu den Sammelpunkten zu verlassen und melden dies den CvD.

- Sammelpunkte

Das Kultur- und Kongresszentrum Gera hat zwei Sammelpunkte einen auf der Ostseite des Gebäudekomplexes Schloßstraße vor den Kaufhaus Müller und einen auf der Westseite des Gebäudekomplexes auf der asphaltierten Freifläche (Eventfläche).

Evakuierung bei Veranstaltungen Benachrichtigungshierarchie



Telefonliste

Chef vom Dienst (CvD)	231
Brandwache	340
Schließdienst	330
Klimatechniker	358
Veranstaltungstechniker	324
Gastronomie	318
Technischer Leiter	323
Küche	279
Hallenmeister	270
Mc Donalds	03741 22 43 55
Café Bachgasse	
Ambiente	0152 34 07 333 5
Podium	
ADAC	20 59 48 30
Disco AT Events	0163 58 81 471
Malsaal Theater	82 79 131
Finanzberatung Walther	8321209
Reisebüro Air Voyage	8323641
Reisebüro Tri Tours	200266
Tanzschule Katja Paunack	0172 366 31 93
Fachgebiet Museen / Kulturförderung	838 3600
Gera Kultur GmbH	619 222